



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. April 2024

Nr. 2024-259 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung, Gemeinde Bürglen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 26. Februar 2021 legte der Gemeinderat Bürglen die Teilrevision der Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind beim Gemeinderat mehrere Einsprachen eingegangen. Diese betrafen mehrheitlich die Festlegung der Gefahrenzonen durch die Umsetzung der Gefahrenkarte im Gebiet Hartolfingen nördlich des Schächenbachs.

Der Gemeinderat passte daraufhin die Teilrevision der Nutzungsplanung an, indem er vorerst auf die Umsetzung der Gefahrenkarte im Gebiet Hartolfingen verzichtet. Anschliessend schrieb er die Einsprachen infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt ab.

Die Anpassung der Teilrevision der Nutzungsplanung erforderte eine zweite öffentliche Auflage. Diese erfolgte mit Publikation im Amtsblatt vom 3. Juni 2022. Gegen die aufgelegte Teilrevision der Nutzungsplanung gingen erneut vier Einsprachen ein. Der Gemeinderat wies die Einsprachen ab. Die Einspracheentscheide sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Am 17. November 2022 wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die Gemeindeversammlung wies diese an den Gemeinderat zurück, soweit sie das Gebiet Schächenwald und die weiteren Anpassungen der Gefahrenzone betraf. Die Rückweisung erfolgte mit der Direktive, die umstrittenen Bestandteile gestützt auf ein kommunales Siedungsleitbild zu überprüfen und zu überarbeiten. Die unbestrittenen Bestandteile der Nutzungsplanung (Änderungen an der Obriedenstrasse und im Gebiet Brestenegg) wurden von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Am 11. Dezember 2023 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a Reglement zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115).
2. Nach Artikel 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Bericht der R+K Büro für Raumplanung AG vom 9. November 2023 genügt diesen Anforderungen.
3. Nach der Zurückweisung verschiedener Bestandteile der ursprünglichen Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Gemeindeversammlung (Anpassung Gefahrenzone, Gebiet Schächenwald) beinhaltet die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen lediglich kleinere Nutzungsplananpassungen an der Obriedenstrasse sowie im Gebiet Brestenegg.
4. Parallel zur vorliegenden Revision der Nutzungsplanung wurden durch die Sicherheitsdirektion, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) statische Waldgrenzen gemäss kantonalem Richtplan (KRP), Abstimmungsanweisung (AA) 6.3-2, ausgeschieden, um die weitere Waldzunahme zu verhindern. Die Festlegung der statischen Waldgrenzen wurde mit der Teilrevision des Nutzungsplans koordiniert und darauf abgestimmt. Die statischen Waldgrenzen wurden im Nutzungsplan bezeichnet und parallel zur Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Die bei der Sicherheitsdirektion eingegangenen 13 Einsprachen wurden zwischenzeitlich infolge von Rückzügen abgeschrieben.

Aufgrund der durch die Gemeindeversammlung zurückgewiesenen Bestandteile der Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet Schächenwald ist in diesem Gebiet auch keine Festlegung der statischen Waldgrenzen möglich (Parz. Nr. 38, 1704, 1721, 1789 und 1865). Die Teilrevision der Nutzungsplanung sah zudem vor, die widerrechtliche Situation beim Industriepark Neuland im Gebiet Schächenwald (Neubau von Gewerbehallen im Wald im Bereich der Parzellen Nr. 38, 1721 und 1789) mittels einer Zonenanpassung und einer Rodung zu bereinigen. Diese ist jedoch, wie erwähnt, zurückgestellt und wird damit erst im Rahmen einer späteren Teilrevision der Nutzungsplanung bzw. der damit einhergehenden Waldfeststellung angepasst.

Die festgelegten Waldgrenzen sind, mit Ausnahme der zurückgestellten Flächen im Gebiet Schächenwald (Parz. Nr. 38, 1704, 1721, 1789 und 1865), in Rechtskraft erwachsen.

5. Weiter sind die Gewässerräume der Gemeinde Bürglen im Nutzungsplan rechtskräftig ausgeschieden. An verschiedenen Stellen entsprechen diese jedoch nicht den aktuellen gesetzlichen

Vorgaben, weshalb sie im Rahmen der kommenden Revision der Nutzungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt anzupassen sind. Die erforderlichen Anpassungen des Gewässerraums betreffen auch das bereits nach der ersten öffentlichen Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung zurückgestellte Gebiet Hartolfingen und den Geschiebesammler im Gebiet Schächenwald und sollen in der nächsten Revision der Nutzungsplanung, koordiniert mit der Umsetzung der Gefahrenkarte und der Anpassung der Gefahrenzonen, überprüft und angepasst werden.

6. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung der Gemeinde Bürglen wurde über Ziele und Ablauf der Teilrevision der Nutzungsplanung informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
7. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als zweckmässig und sachgerecht und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die Teilrevision der Nutzungsplanung entspricht dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Heimatschutz- und Forstgesetzgebung.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen, bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung, wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird beauftragt, die zurückgestellten Anpassungen der Nutzungsplanung, insbesondere die Zonenanpassung mit Rodung und Ausscheidung der statischen Waldgrenze im Gebiet Schächenwald, die Überprüfung der Gefahrenzonen gestützt auf die Gefahrenkarte und die Überprüfung der Gewässerraumzonen im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung umzusetzen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Bürglen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

